



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	<b>2024/077</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.05.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.06.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.06.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Änderung der Konsolidierungsrichtlinie

### Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Konsolidierungsrichtlinie des Landkreises Peine wird zugestimmt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

#### Rechts- und Beschlusslage:

Die Kommunen sind gemäß § 128 Absatz 4 NKomVG grundsätzlich dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen.

Gemäß § 128 Absatz 4 Satz 3 NKomVG brauchen die Aufgabenträger nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen zu werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind. Zudem ist die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses gemäß § 128 Absatz 4 Satz 4 NKomVG nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „untergeordnete Bedeutung“ bedarf der Auslegung, da dessen Inhalt nicht durch einen festumrissenen Sachverhalt ausgefüllt wird. Wann von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann, ist von jeder Kommune unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten zu definieren.

Mit Vorlage 2019/433 wurde als Grundlage für die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses eine Konsolidierungsrichtlinie für den Landkreis Peine beschlossen. In dieser wurde aufgrund der damaligen Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 15.10.2010, in der als Hilfe zur Auslegung der Wesentlichkeit der Aufgabenträger Prozentwerte vorgegeben, ab wann nicht mehr von einer untergeordneten Bedeutung auszugehen ist, festgelegt, dass für den Landkreis Peine Aufgabenträger in der Regel von untergeordneter Bedeutung sind, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 5 % der vergleichbaren Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Zudem durfte die Summe der der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung 7% der vergleichbaren Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen. Auf dieser Basis bestand für das Haushaltsjahr 2016 die Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses. Dieser wurde durch den Kreistag im Februar 2019 beschlossen.

Im April 2020 hat das Land die Kriterien für die „untergeordnete Bedeutung“ eines Aufgabenträgers auf Betreiben der kommunalen Spitzenverbände zunächst per Erlass neu definiert und dabei erheblich weiter gefasst. Unter Anwendung dieser Kriterien wurde dann mit Vorlage 2021/928 auf die Erstellung der konsolidierten Abschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 verzichtet. Auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses für das Jahr 2020 wurde nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse vom 08.02.2024 (NBKAG) mit Vorlage 2024/039 ebenfalls verzichtet.

Aufgrund des damaligen Erlasses aus dem Jahr 2020 hat das Land seine Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses aus dem Jahr 2010 überarbeitet und am 28.06.2022 bekannt gemacht. Die Konsolidierungsrichtlinie des Landkreises Peine soll mit diesem Beschluss an diese Empfehlungen angepasst werden.

Die wesentlichste Änderung ist die Definition des Begriffs der „untergeordneten Bedeutung“ unter Ziffer 6.3 der Richtlinie. Hier soll den Empfehlungen des Landes gefolgt werden. Demnach sollen Aufgabenträger für den Landkreis Peine von untergeordneter Bedeutung sein, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen.

Werden mehrere Aufgabenträger auf ihre untergeordnete Bedeutung geprüft, sollte die Summe der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen. Diese Kriterien wurden auch der Prüfung, ob für die Jahre 2017 bis 2019 konsolidierte Abschlüsse zu erstellen sind, zugrunde gelegt.

Werden diese Kriterien erfüllt, so besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses (siehe Ziffer 2.3 der Richtlinie). Die Änderungen sind in der Anlage rot markiert. Außer den beschriebenen Änderungen wurden zwar weitere textliche Anpassungen vorgenommen, die allerdings keine inhaltlichen Auswirkungen haben.

Die Regelungen der geänderten Richtlinie werden erstmalig für das Haushaltsjahr 2021 Anwendung finden. Da der Jahresabschluss 2021 der Klinikum Peine gGmbH, die zum ersten Mal in die Konsolidierung mit einbezogen wird, erst am 19.12.2023 durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wurde, wird hierzu nunmehr in Kürze ein Beschlussvorschlag unterbreitet. Vermutlich wird auch für das Jahr 2021 auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses verzichtet werden können. Hierzu ist im Vorfeld eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich, die nunmehr initiiert wird.

#### **Ziele / Wirkungen:**

Mit dem Beschluss erfolgt eine Anpassung der bestehenden Richtlinie an die Empfehlungen des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport.

**Ressourceneinsatz:**

Finanzmittel werden für diese Änderung nicht in Anspruch genommen.

**Schlussfolgerung:**

Die Änderung der Konsolidierungsrichtlinie kann wie vorgeschlagen beschlossen werden.

**Anlagen**

- Konsolidierungsrichtlinie des Landkreises Peine (Änderungen rot markiert)

# Konsolidierungsrichtlinie des Landkreises Peine



Stand: 20.10.2017-12.06.2024

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Einleitung</b> .....	4
2.	<b>Maßgebende Grundlagen</b> .....	5
2.1	<b>Rechtsvorschriften</b> .....	5
2.2	<b>Aufstellungspflicht</b> .....	5
2.3	<b>Ausnahmen von der Aufstellungspflicht</b> .....	5
2.4	<b>Bestandteile des Gesamtabschlusses</b> .....	6
2.5	<b>Geltungsbereich</b> .....	6
3.	<b>Regelungen Vor-Ort</b> .....	6
3.1	<b>Verantwortlichkeiten</b> .....	6
3.2	<b>Gesamtabschlusszeitplan</b> .....	7
3.3	<b>Abstimmung innerhalb der Aufgabenträger</b> .....	7
4.	<b>Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabschlussrechnungslegung (GOG)</b> .....	8
5.	<b>Übersicht über die Konsolidierungsschritte</b> .....	10
6.	<b>Konsolidierungskreis</b> .....	12
6.1	<b>Verbundene Aufgabenträger</b> .....	12
6.2	<b>Assoziierte Aufgabenträger</b> .....	13
6.3	<b>Sonstige Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung</b> .....	14
6.4	<b>Sonstige Aufgabenträger wegen geringer Beteiligungsquote</b> .....	15
7.	<b>Grundsätze der Vereinheitlichung</b> .....	15
7.1	<b>Einheitlicher Stichtag</b> .....	15
7.2	<b>Einheitlicher Ausweis</b> .....	16
7.3	<b>Einheitlicher Bilanzansatz</b> .....	16
7.4	<b>Einheitliche Bewertung</b> .....	17
7.4.1	Bewertung .....	17
7.4.2	Nutzungsdauer .....	17
7.5	<b>Einheitliche Währung</b> .....	18
8.	<b>Aufstellung der Gesamtbilanz</b> .....	19
8.1	<b>Vollkonsolidierung verbundener Aufgabenträger</b> .....	19
8.1.1	Vorbereitende Maßnahmen zur Vollkonsolidierung .....	19
8.1.2	Kapitalkonsolidierung .....	19
8.1.3	Schuldenkonsolidierung .....	21
8.1.4	Zwischenergebniseliminierung .....	22
8.1.5	Aufwands- und Ertragskonsolidierung .....	22
8.2	<b>Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger</b> .....	22
8.3	<b>Die sonstigen Aufgabenträger</b> .....	24
9.	<b>Gesamtkapitalflussrechnung</b> .....	24
10.	<b>Konsolidierung im mehrstufigen „Kommunalkonzern“</b> .....	25

<b>11. Folgekonsolidierung</b> .....	25
<b>12. Konsolidierungsbericht</b> .....	26
<b>12.1 Inhalte des Konsolidierungsberichts</b> .....	26
<b>12.2 Anlagen zum Konsolidierungsbericht (§ 128 Abs.2, 6 NKomVG, § 56     <del>GemHKVO bzw. ab 2017 § 57 KomHKVO</del>)</b> .....	27
12.2.1 Gesamtanlagenübersicht .....	27
12.2.2 Gesamtforderungsübersicht .....	27
12.2.3 Gesamtschuldenübersicht.....	27
12.2.4 Gesamtrückstellungsübersicht .....	27
<b>13. Prüfung und Offenlegung des konsolidierten Gesamtabchlusses</b> .....	28
<b>Anlage 1: Verzeichnis der Aufgabenträger des Landkreises Peine</b> .....	29
<b>Anlage 2: Positionenplan zum Gesamtabchluss beim Landkreis Peine</b> .....	30
<b>Anlage 3: Ansatzvorschriften NKR und HGB und KomHKVO</b> .....	34
<b>Anlage 4: Unterschiede in der Bewertung NKR und HGB im kommunalen Rechnungswesen (NKomVG und KomHKVO) und HGB</b> .....	36

# 1. Einleitung

~~Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) in Niedersachsen haben alle niedersächsischen Kommunen gem. Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 342) spätestens ab dem 01.01.2012 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen. Neben dem kommunalen Einzelabschluss haben die Kommunen gem. Artikel 6 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftsrechtlicher Vorschriften einen konsolidierten Gesamtabschluss, erstmalig verpflichtend für das Haushaltsjahr 2012, aufzustellen.~~

~~Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunen zu verbessern. Gegenwärtig fehlt ein solcher Gesamtüberblick, auch weil teilweise viele kommunale Aufgaben von verselbstständigten Aufgabenträgern wahrgenommen werden. Im Gesamtabschluss wird die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune so dargestellt, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde.~~

~~Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) bzw. ab 2017 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO). Die Konsolidierungsrichtlinie enthält ergänzende Erläuterungen und Vorgaben.~~

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) führen spätestens seit dem 01.01.2012 alle Kommunen ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung. Die Vorschriften zur kommunalen Haushaltswirtschaft beinhalten neben der Pflicht zur Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses die Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses.

In den letzten Jahrzehnten erfolgte eine fortschreitende Dezentralisierung durch die Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben auf organisatorisch und überwiegend auch rechtlich selbständige Einheiten. Die Umsetzung einer Gesamtstrategie und –steuerung wird durch die dadurch hervorgerufene steigende Komplexität des Konzerns deutlich erschwert. Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunen nach standardisierten Regeln zu erhalten.

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist dabei nicht nur die Summe der Einzelabschlüsse sämtlicher rechtlich selbständigen und unselbständigen Aufgabenträger und der Kernverwaltung, sondern die Abbildung des Konzerns „Kommune“ als rechtliche und wirtschaftliche Einheit unter Konsolidierung aller konzerninternen Vermögens-, Schulden-, Kapital- und Ergebnisverbindungen. Mit ihm werden die wirtschaftliche Lage und das ökonomische Potential des kommunalen Konzerns in seiner Gesamtheit dargestellt.

Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses gelten die Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO. Die vorliegende Dienstanweisung enthält ergänzende Erläuterungen und Vorgaben.

## **2. Maßgebende Grundlagen**

### **2.1 Rechtsvorschriften**

Die Kommune ist gem. § 128 Abs. 4 NKomVG dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen Gesamtabchluss aufzustellen. Die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses soll gem. § 129 Abs. 1 NKomVG innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgen.

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt über den konsolidierten Gesamtabchluss bis spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Die Beschlüsse der Vertretung zum konsolidierten Gesamtabchluss sind gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der konsolidierte Gesamtabchluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen (§129 Abs. 2 NKomVG).

### **2.2 Aufstellungspflicht**

~~Der konsolidierte Gesamtabchluss ist erstmalig verpflichtend im Jahr 2013 für das Jahr 2012 und danach jährlich aufzustellen.~~

Der konsolidierte Gesamtabchluss war erstmalig verpflichtend im Jahr 2013 für das Haushaltsjahr 2012 und danach jährlich aufzustellen. Mit der Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) wurden den Kommunen rückwirkend Erleichterungen bei der Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses gewährt. Die Kommune kann nach § 179 Abs. 1 NKomVG durch Beschluss der Vertretung nunmehr davon absehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen und für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Der Beschluss über den Verzicht der Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

### **2.3 Ausnahmen von der Aufstellungspflicht**

Die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses ist nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG).

Wann von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann, ist von jeder Kommune unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten zu definieren (siehe Ziffer 6.3). Den Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses hat die

Kommune für jedes Haushaltsjahr zu prüfen und von der Vertretung beschließen zu lassen. Der Beschluss ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

## 2.4 Bestandteile des Gesamtabchlusses

Der konsolidierte Gesamtabchluss besteht gemäß §128 Abs. 6 NKomVG aus folgenden Bestandteilen:

- Gesamtbilanz,
- Konsolidierte Ergebnisrechnung
- Konsolidierte Anlagen nach § 128 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4-5 NKomVG.

Die konsolidierten Anlagen setzen sich zusammen aus:

- Gesamtanlagenübersicht
- Gesamtschuldenübersicht
- Gesamtforderungsübersicht
- Gesamtrückstellungsübersicht

~~Dem Gesamtabchluss ist weiterhin ein Konsolidierungsbericht beizufügen, der Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss und Angaben zu den nicht konsolidierten Aufgabenträgern enthält. Der Konsolidierungsbericht wird um eine Gesamtkapitalflussrechnung ergänzt (§ 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG). § 58 Abs. 1 GemHKVO bzw. ab 2017 § 59 Abs. 1 KomHKVO legt weitere inhaltliche Vorgaben für den Konsolidierungsbericht fest (siehe Ziffer 12 – Konsolidierungsbericht).~~

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen (§ 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG) (siehe Ziffer 9). § 59 Abs. 1 KomHKVO legt weitere inhaltliche Vorgaben für den Konsolidierungsbericht fest (siehe Ziffer 12).

## 2.5 Geltungsbereich

Die Konsolidierungsrichtlinie ist bei den zu konsolidierenden Aufgabenträgern nach § 128 Abs. 4 NKomVG sowie bei der Kernverwaltung der jeweiligen Kommune anzuwenden.

Der Konsolidierungskreis ergibt sich aus der Anlage 1 –**Verzeichnis der Aufgabenträger des Landkreises Peine-**.

## 3. Regelungen Vor-Ort

### 3.1 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Aufstellung des Gesamtabchlusses für den Landkreis Peine obliegt dem Fachdienst Finanzen. Der Fachdienst Finanzen erstellt auf Basis der Einzelabschlüsse des Landkreises Peine und der zu konsolidierenden Aufgabenträger den Gesamtabchluss.

Zur Aufstellung benötigte Arbeitshilfen und Unterlagen (z. B. örtlicher Positionenplan, Abstimmungslisten etc.) werden vom Fachdienst Finanzen zur Verfügung gestellt.

Die verbundenen und assoziierten Aufgabenträger haben die nach den Anforderungen des Fachdienstes Finanzen notwendigen Informationen dem Fachdienst Finanzen entsprechend vorzulegen.

### 3.2 Gesamtabschlusszeitplan

Die Übermittlung der hinsichtlich Stichtag, Ansatz, Ausweis, Bewertung und Währung vereinheitlichten und angepassten Jahresabschlüsse der verbundenen Aufgabenträger sowie die zur Erstellung des Gesamtabschlusses notwendigen Informationen und Unterlagen erfolgt grundsätzlich **bis zum jeweiligen 30.05.** an die/den Beauftragte/n des Fachdienstes Finanzen des Landkreises Peine. Die assoziierten Aufgabenträger übermitteln bis zu diesem Zeitpunkt ihren Einzelabschluss und die zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses notwendigen Informationen und Unterlagen.

Der Fachdienst Finanzen führt die eigentliche Konsolidierung (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniskonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung) sowie die Erstellung der konsolidierten Anlagen und des Konsolidierungsberichtes grundsätzlich **bis zum jeweiligen 30.09.** durch.

Zur Aufstellung des Gesamtabschlusses können die bereits vom Rechnungsprüfungsamt bzw. von Wirtschaftsprüfern geprüften, aber noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse der Aufgabenträger herangezogen werden.

Die Beschlussfassung der Vertretung über den konsolidierten Gesamtabschluss des Vorjahres erfolgt grundsätzlich **bis zum 31.12.** (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

### 3.3 Abstimmung innerhalb der Aufgabenträger

Um Differenzen bei der Schulden-, Ertrags- und Aufwandskonsolidierung im Gesamtabschluss zu vermeiden, sind Geschäftsvorfälle zwischen den verbundenen Aufgabenträgern regelmäßig abzustimmen. Grundsätzlich soll eine Abstimmung quartalsweise erfolgen. ~~Die Saldenabstimmung ist von dem Aufgabenträger zu veranlassen, der die jeweilige Forderung bzw. den Aufwand aufweist.~~ Die Saldenabstimmung von Buchungen, die den Landkreis betreffen, sind durch diesen zu veranlassen. Die Abstimmung der Aufgabenträger untereinander erfolgt selbständig. Das Ergebnis wird der Kommune mitgeteilt. (Umgang mit sich evtl. ergebenden Differenzen siehe Ziffer 7).

Die Abstimmung unwesentlicher Forderungen und Verbindlichkeiten (ohne Kredite) und Erträge und Aufwendungen kann entfallen.

~~Beim Landkreis Peine wird auf die Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten (ohne Kredite) unter 5 % des Einzelpostens des Jahresabschlusses und der Erträge und Aufwendungen unter 5 % des Jahresergebnisses aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet, wenn der Aufwand der Ermittlung der zu konsolidierenden Beträge aufgrund der unterschiedlichen Abschreibungsdauern und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Folgejahre in keinem vertretbaren Verhältnis zum erforderlichen Arbeitsaufwand steht. Dies betrifft insbesondere die Konsolidierung des Anlagevermögens sowie die Konsolidierung der Sonderposten.~~

## 4. Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabschlussrechnungslegung (GOG)

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabschlussrechnungslegung ergeben sich aus den Anforderungen des NKomVG an den Gesamtabschluss, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die Kommune und die einzubeziehenden Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit bilden. Folgende Grundsätze sind insbesondere zu berücksichtigen:

- **Grundsatz der Einheitlichkeit von Stichtag, Ausweis, Ansatz, Bewertung und Währung**

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist einheitlich nach den Rechnungslegungsvorschriften zu gestalten, welche dem ~~NKR~~ NKomVG zugrunde liegen. **Führend ist die Gliederung der Kommune.**

- **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**

Der Begriff „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Zwar regelt § 128 Abs. 1 NKomVG, dass alle Kommunen diese Grundsätze einzuhalten haben, jedoch ist weder dem NKomVG noch dem kommunalen Rechnungswesen eine umfassende Definition des Begriffs zu entnehmen. Es sind die allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anzuwenden, soweit sie nach den Vorschriften des NKomVG und ~~der GemHKVO bzw. ab 2017 der KomHKVO~~ auch für die Kommunen gelten.

Zu diesen Grundsätzen gehören:

- Grundsatz des systematischen Aufbaus der Buchführung;
- Grundsatz der vollständigen und verständlichen Aufzeichnung;
- Grundsatz der Richtigkeit;
- Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit;
- Grundsatz der Nachprüfbarkeit;
- Beleggrundsatz;
- Grundsatz der Vergleichbarkeit (Stetigkeit);
- Vorsichtsprinzip;
- Verursachungsgrundsatz;
- Bruttoprinzip (Verrechnungsverbot);
- Grundsatz der Sicherung der Vollständigkeit der Konten;
- Grundsatz der Sicherung der Zuverlässigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens durch ein angemessenes internes Überwachungssystem und dessen schriftlicher Dokumentation;
- Grundsatz der Einhaltung der Aufbewahrungs- und der Aufstellungs- sowie der Fristen für die Information der Öffentlichkeit.

- **Grundsatz der Vollständigkeit des Gesamtabschlusses**

Gemäß dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche Geschäftsvorfälle – d. h. alle eingetretenen positiven und negativen Vermögensänderungen, Erträge und Aufwendungen sowie Vermögens- und Schuldenumschichtungen – im Gesamtabschluss zu erfassen.

- **Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises**

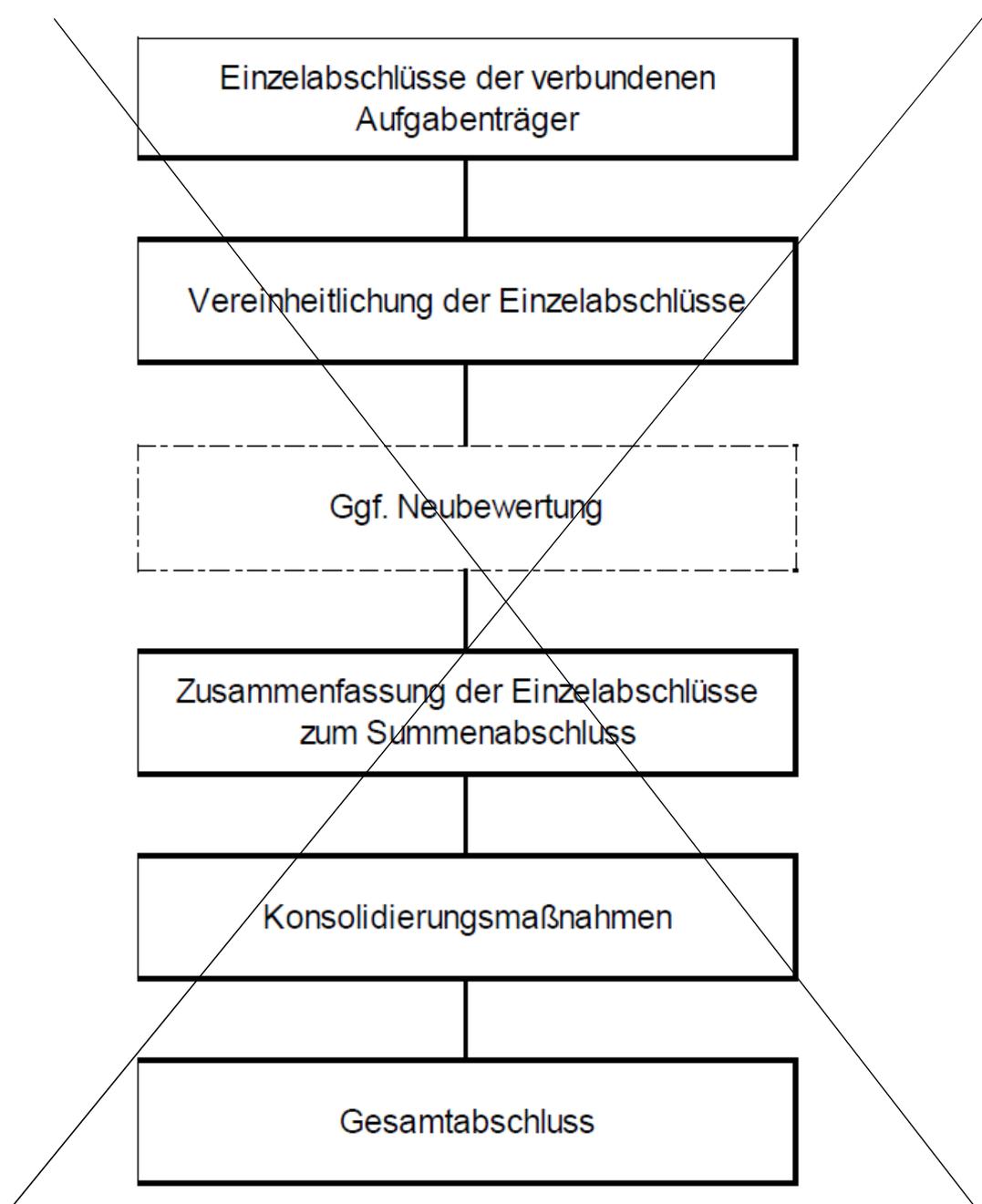
Alle verselbstständigten Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 NKomVG, die nicht unwesentlich für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, müssen in den Konsolidierungskreis einbezogen sein.

- **Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung:**

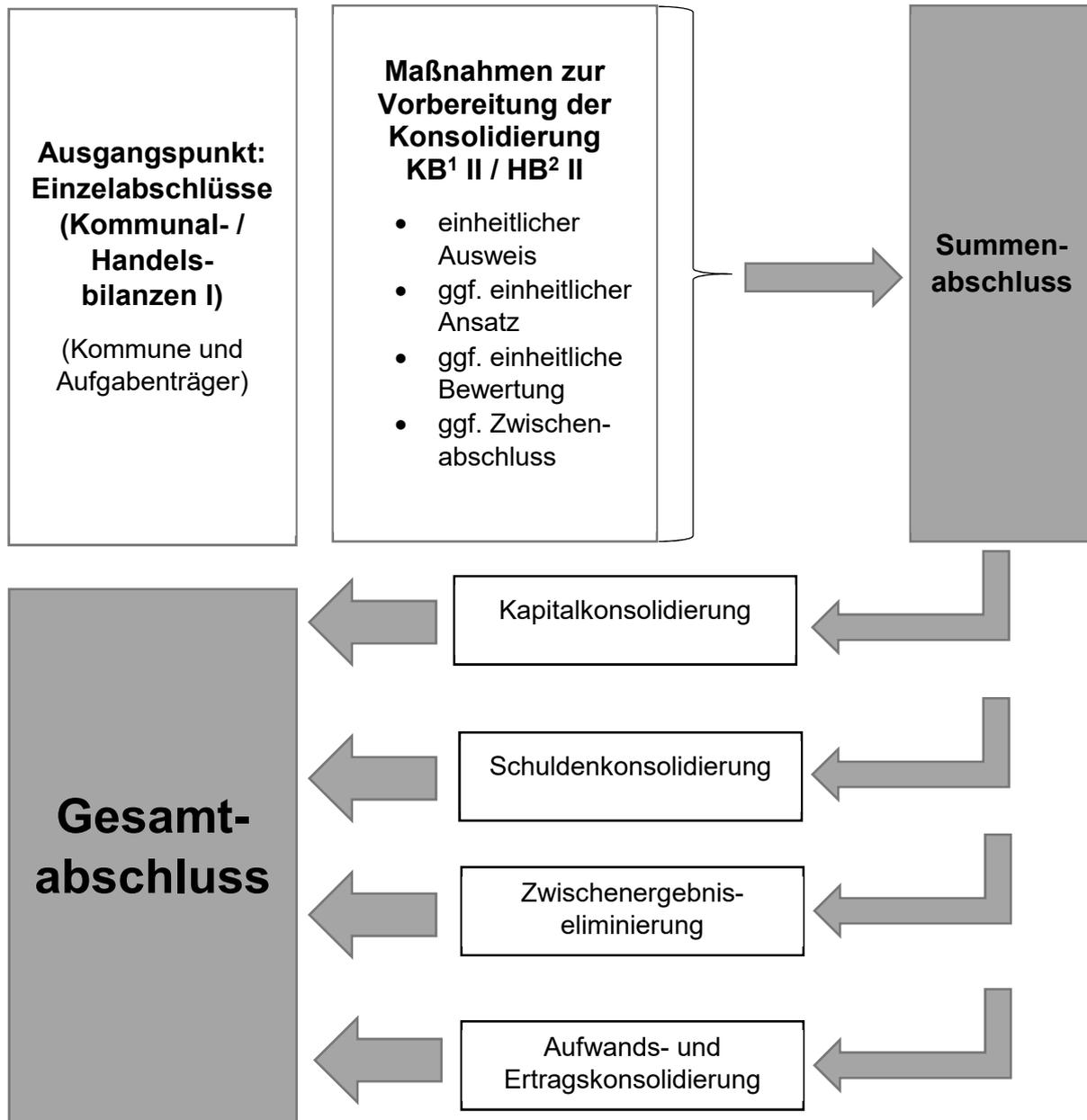
- **Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen** (Darstellung der Kommune mit allen Aufgabenträgern als wirtschaftliche Einheit.)
- **Grundsatz der Stetigkeit** der Konsolidierungsmethoden und Abgrenzung des Konsolidierungskreises.
- **Grundsatz der Wesentlichkeit bei der Konsolidierung** (Sind die Informationen von untergeordneter Bedeutung, so kann von den Vorschriften für den konsolidierten Gesamtabchluss abgewichen werden.)

## 5. Übersicht über die Konsolidierungsschritte

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die notwendigen Konsolidierungsschritte zur Erstellung des Gesamtabschlusses.



## NEUE ÜBERSICHT



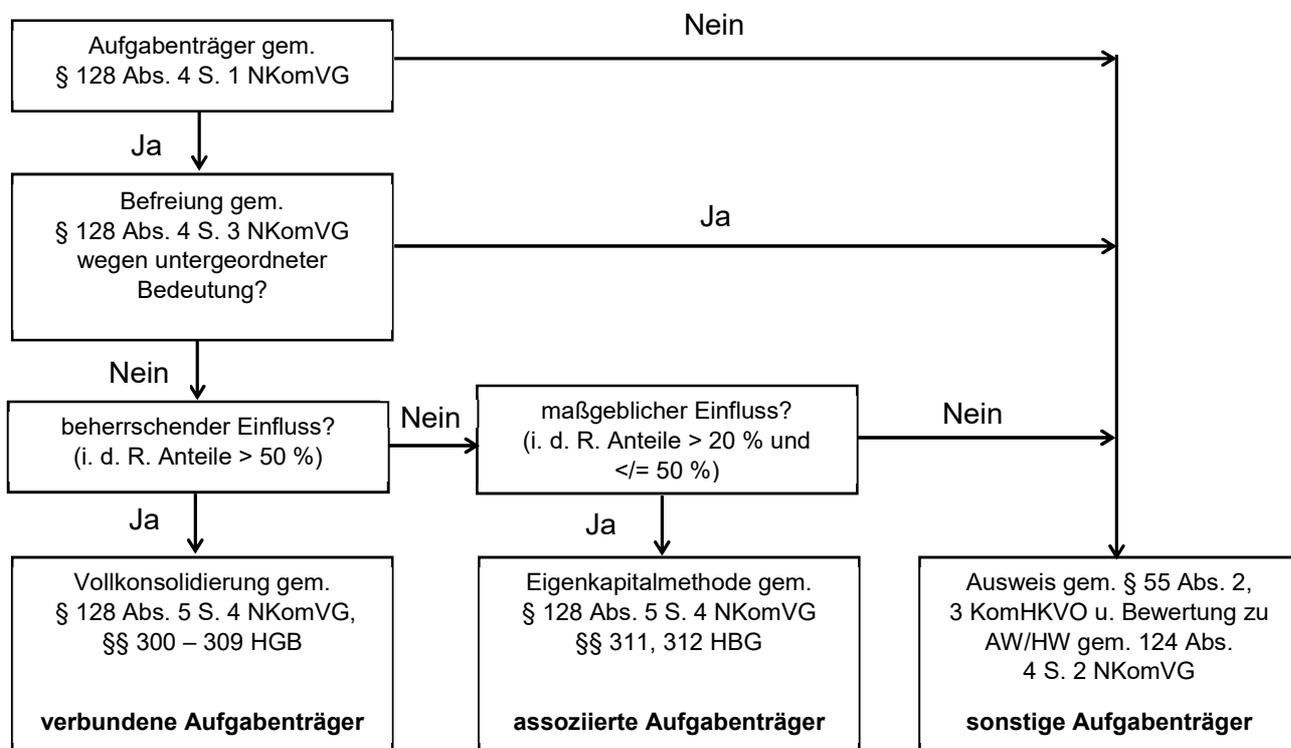
<sup>1</sup> Kommunalbilanz

<sup>2</sup> Handelsbilanz

~~Die notwendigen Vorbereitungen und einzelne Konsolidierungsschritte sind in den nachfolgenden Ziffern erläutert.~~

## 6. Konsolidierungskreis

Für die Beurteilung, welche kommunalen Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis mit einbezogen werden, ist maßgeblich, ob ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss der Kommune vorliegt. Die nachfolgende Grafik kann bei der Beurteilung als Hilfestellung herangezogen werden.



Die Aufgabenträger, die in den Konsolidierungskreis einbezogen werden, sind in der Anlage 1 – Verzeichnis der Aufgabenträger – nachgewiesen.

### 6.1 Verbundene Aufgabenträger

Der Kreis der verbundenen Aufgabenträger ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kommune einen beherrschenden Einfluss (§ 128 NKomVG, entsprechend § 290 HGB) auf ihn ausübt.

Ein beherrschender Einfluss auf einen Aufgabenträger ist gemäß § 290 Abs. 2 HGB anzunehmen, wenn mindestens eines der vier folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Kommune ist allein stimmberechtigt oder besitzt die Mehrheit der Stimmen in den Organen des Aufgabenträgers.
- Der Kommune steht als Anteilseigner das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen.
- Dieser Einfluss steht der Kommune vertraglich zu
  - auf Grund eines geschlossenen Beherrschungsvertrages oder
  - auf Grund eines Gewinnabführungsvertrages oder
  - auf Grund einer Satzungsbestimmung eines Leistungsbereichs.

- Die Kommune trägt bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Aufgabenträgers, der zur begrenzten und genau definierten Ziels der Kommune dient (Zweckgesellschaft).

In der Regel korrespondieren diese Kriterien mit einer Kapitalbeteiligung von über 50 %. Die Höhe der Kapitalbeteiligung stellt aber „nur“ eine ~~Vermutungsregel~~ **Regelvermutung** dar, so dass ausnahmsweise eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann.

Es ist ausreichend, wenn der beherrschende Einfluss grundsätzlich möglich ist, tatsächlich ausgeübt werden muss er nicht. **Es ist ausreichend, wenn der beherrschende Einfluss grundsätzlich möglich ist, tatsächlich ausgeübt werden muss er nicht. Als Rechte, die einem Mutterunternehmen nach § 290 Abs. 2 HGB zustehen, gelten auch indirekte Rechte. Bestimmte Rechte sind den Rechten, die das Mutterunternehmen unmittelbar hält, hinzuzurechnen, andere sind abzuziehen (§ 290 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 HGB).**

Eine Liste der verbundenen Aufgabenträger des Landkreises Peine enthält die Anlage 1 – Verzeichnis der Aufgabenträger **des Landkreises Peine-**

## 6.2 Assoziierte Aufgabenträger

Ein assoziierter Aufgabenträger ist ein Aufgabenträger, auf den die Kernverwaltung oder ein Aufgabenträger, auf den die Kommune einen beherrschenden Einfluss hat, einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Der maßgebliche Einfluss muss nicht nur möglich sein, sondern tatsächlich ausgeübt werden.

Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Kommune bei einem Aufgabenträger mindestens 20 % (und weniger als 50 %) der Stimmrechte innehat. In der Regel korrespondieren die Kriterien für den maßgeblichen Einfluss mit der jeweiligen Kapitalbeteiligung.

Folgende Indikatoren können ~~in Anlehnung an den Deutschen Rechnungslegungsstandard 8.3 (DRS)~~ **zusätzlich** als Indizien für das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses beispielsweise genannt werden:

- Zugehörigkeit eines Vertreters der Kommune in einem Verwaltungsorgan oder gleichartigem Leitungsgremium des Aufgabenträgers
- Mitwirkung an der Geschäftspolitik des Aufgabenträgers
- Austausch von Führungspersonal zwischen Kommune und dem verselbstständigten Aufgabenträger
- wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Kommune und dem Aufgabenträger
- Bereitstellung von wesentlichem technischen Know-how
- Beeinflussung der Entscheidung der Gewinnverwendung.

~~Auch hier handelt es sich um eine Vermutungsregel, so dass ausnahmsweise eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann.~~

~~Eine Liste der assoziierten Aufgabenträger des Landkreises Peine enthält die Anlage~~

**Assoziierte Aufgabenträger existieren im Landkreis Peine nicht.**

### 6.3 Sonstige Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung

~~Wenn der Jahresabschluss der verselbstständigten Aufgabenträger von „untergeordneter Bedeutung“ für die Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage sowie für die Darstellung der Gesamterträge und Gesamtaufwendungen im Summenabschluss ist, dann kann auf die Einbeziehung dieser Aufgabenträger in den Gesamtabschluss verzichtet werden. Das gilt auch für verbundene und assoziierte Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung.~~

Verbundene oder assoziierte Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, brauchen in den konsolidierten Gesamtabschluss nicht in der unter 6.1 und 6.2 beschriebenen Form einbezogen zu werden (§ 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG). Sie werden im Gesamtabschluss gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG lediglich zu Anschaffungs-/Herstellungswerten (at-cost) ausgewiesen.

Bei der Entscheidung, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, muss auch die politische und strategische Bedeutung für die Kommune berücksichtigt werden.

~~Für den Landkreis Peine sind Aufgabenträger in der Regel von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 5 % der vergleichbaren Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen.~~

~~Zur Bewertung der **Vermögenslage** sind die Positionen Sachvermögen ohne Vorräte, Nettoposition ohne Sonderposten und Bilanzsumme, zur Bewertung der **Ertragslage** die Positionen ordentliche Erträge, ordentliche Aufwendungen und Jahresergebnis, zur Bewertung der **Finanzlage** die Summe der Positionen zu den Schulden und Rückstellungen heranzuziehen.~~

~~Die Unterschreitung des Prozentsatzes muss dabei sowohl für die Vermögenslage als auch für die Finanzlage und die Ertragslage gelten.~~

~~Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung darf 7% der vergleichbaren Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen. Die Unterschreitung des Prozentsatzes muss dabei jeweils sowohl für die Vermögenslage als auch die Finanzlage und Ertragslage gelten.~~

~~Die sonstigen Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung werden im Gesamtabschluss gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten (at-cost)~~

Den Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 28.06.2022 folgend, sind Aufgabenträger für den Landkreis Peine von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen.

Werden mehrere Aufgabenträger auf ihre untergeordnete Bedeutung geprüft, sollte die Summe der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Unter Berücksichtigung des § 128 Abs. 4 NKomVG ist bei der Entscheidung die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen. Zur Bewertung der Vermögenslage wird hierbei die Bilanzsumme, zur Bewertung der Ertragslage das Jahresergebnis und zur Bewertung der Finanzlage die Summe der Schulden und Rückstellungen herangezogen. Soweit nach den individuellen Gegebenheiten weitere Positionen (z. B. bei der Ertragslage die ordentlichen Erträge und/oder ordentlichen Aufwendungen) für die Bewertung als notwendig erachtet werden, können diese ergänzt

werden. Die Positionen beziehen sich immer auf die Summe aller Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG einschließlich des Kernhaushaltes des Landkreises Peine.

Die Entscheidung, ob oder wann die Aufgabenträger für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses von untergeordneter Bedeutung sind, ist in einem verwaltungsinternen Vermerk zu dokumentieren, dabei ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen.

Den Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses bei alleiniger Beteiligung sonstiger Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung nach § 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG hat die Verwaltung für jedes Haushaltsjahr zu prüfen und durch den Kreistag beschließen zu lassen. Der Beschluss ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Messgröße		ein Aufgabenträger		mehrere Aufgabenträger	
<b>Vermögenslage</b>	Bilanzsumme (BS)	BS (des Aufgabenträgers) / BS (Summe aller Aufgabenträger) <sup>1</sup>	z.B. jeweils < 30 %	BS (Summe der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / BS (Summe aller Aufgabenträger) <sup>1</sup>	z.B. jeweils < 35 %
<b>Ertragslage</b>	Jahresergebnis (JE)	JE (des Aufgabenträgers) / JE (Summe aller Aufgabenträger) <sup>1</sup>		JE (Summe der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / JE (Summe aller Aufgabenträger) <sup>1</sup>	
<b>Finanzlage</b>	Summe der Schulden und Rückstellungen (SuR)	SuR (des Aufgabenträgers) / SuR (Summe aller Aufgabenträger) <sup>1</sup>		SuR (Summe der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung) / SuR (Summe aller Aufgabenträger) <sup>1</sup>	

<sup>1</sup> einschließlich des Kernhaushaltes der jeweiligen Kommune

## 6.4 Sonstige Aufgabenträger wegen geringer Beteiligungsquote

Aufgabenträger der Kommune, bei denen kein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss vorliegt, werden gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs-/Herstellungswerten (at-cost) ausgewiesen.

Die sonstigen Aufgabenträger mit geringer Beteiligungsquote des Landkreises Peine sind, soweit solche zu konsolidieren sind, in der Anlage 1 –Verzeichnis der Aufgabenträger **des Landkreises Peine**.

## 7. Grundsätze der Vereinheitlichung

### 7.1 Einheitlicher Stichtag

Maßgeblicher Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabschlusses und der Gesamtergebnisrechnung ist der Stichtag für die Aufstellung des Einzelabschlusses der Kommune, mithin der 31.12. des jeweiligen Jahres (§ 112 Abs. 4 NKomVG). Vom Grundsatz her sind die zu konsolidierenden Einzelabschlüsse der Aufgabenträger bei abweichenden Geschäftsjahren auf diesen Stichtag auszurichten, indem ein Zwischenabschluss erstellt wird.

Durch die Anwendung von Ausnahmeregelungen wird jedoch in den meisten Fällen auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet werden können. Ein solcher Verzicht auf einen einheitlichen Stichtag ist bei voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern möglich, sofern der Abschlussstichtag um weniger als drei Monate vor dem 31.12. liegt (entsprechend § 299 Abs. 2 HGB) oder im Falle gleichbleibender Geschäftsverläufe und in Abstimmung mit der Kommune, wenn der Abschlussstichtag mehr als drei Monate, aber nicht mehr als sechs Monate abweicht.

Bei assoziierten Aufgabenträgern ist unabhängig von einem abweichenden Abschlussstichtag jeweils der letzte Jahresabschluss zugrunde zu legen (128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, § 312 Abs. 6 HGB).

## 7.2 Einheitlicher Ausweis

Die Gliederungen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ergeben sich aus dem vom ~~Innenministerium~~ **Nds. Ministerium für Inneres und Sport** und dem Landesamt für Statistik und ~~Kommunikationstechnologie~~ **Niedersachsen (LSKN)** herausgegebenen Positionenrahmen. Die Kommunen erstellen einen örtlichen Positionenplan. Dabei ist der o.g. Positionenrahmen zu beachten; er kann aber unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten ergänzt werden.

Der örtliche Positionenplan des Landkreises Peine findet sich in der Anlage 2 – Positionenplan. **Landkreis Peine-**

## 7.3 Einheitlicher Bilanzansatz

~~Vom Grundsatz her~~ **Grundsätzlich** ergibt sich aus § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB die Notwendigkeit, die Ansatzvorschriften der verbundenen Aufgabenträger auf Grundlage des **NKR NKomVG** zu vereinheitlichen. Demnach sind Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten im Gesamtabchluss vollständig zu übernehmen, soweit nach dem NKomVG oder ~~der GemHKVO bzw. ab 2017 der KomHKVO~~ nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht.

Der Grundsatz der Vollständigkeit des Gesamtabchlusses gebietet es, dass nur dann Bilanzposten eines Aufgabenträgers in die Gesamtbilanz übernommen werden können, wenn

- diese nach dem NKomVG oder ~~der GemHKVO bzw. ab 2017 der KomHKVO~~ der Kommune ansatzfähig / bilanzierungsfähig sind und
- die Eigenart des Gesamtabchlusses keine Abweichung bedingt.

Soweit Bilanzposten im **NKR kommunalen Rechnungswesen** nicht ansatzfähig sind, können Sie in der Gesamtbilanz auch nicht ausgewiesen werden.

~~Auf eine Bereinigung von Ansätzen kann verzichtet werden, wenn sie von nachgeordneter Bedeutung sind. Unterschiede bei der Bilanzierung und der Ausübung der Bilanzierungswahlrechte sind zu dokumentieren.~~

**Auf eine Bereinigung von Ansätzen kann verzichtet werden. Auf die Unterschiede bei der Bilanzierung und der Ausübung der Bilanzierungswahlrechte ist hinzuweisen.**

Anders als bei der Vereinheitlichung der Bewertung gem. § 308 Abs. 2 S. 3 und S. 4 HGB gibt es im § 300 HGB keine ausdrückliche Ausnahmegvorschrift. Diese leitet sich aber aus dem Grundsatz der Wesentlichkeit ab.

Die Unterschiede in den Ansatzvorschriften nach dem ~~NKR~~ **der KomHKVO** und dem HGB sind beim Landkreis Peine der ~~Anlage 3 – Ansatzvorschriften NKR und HGB~~ **Anlage 3 - Ansatzvorschriften HGB und KomHKVO-** zu entnehmen.

## 7.4 Einheitliche Bewertung

### 7.4.1 Bewertung

Werden im Einzelabschluss eines Aufgabenträgers Bewertungsmethoden verwendet, die denen des ~~NKR~~ **kommunalen Rechnungswesens** nicht entsprechen und die damit im Gesamtabschluss unzulässig sind, so wäre gemäß § 308 Abs. 2 HGB i.V.m. § 128 Abs. 5 NKomVG grundsätzlich eine einheitliche Bewertung durchzuführen.

§ 308 Abs. 2 S. 3 und 4 HGB eröffnen davon jedoch Befreiungsmöglichkeiten:

*„Eine einheitliche Bewertung nach Satz 1 braucht nicht vorgenommen zu werden, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Darüber hinaus sind Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig; sie sind im Konsolidierungsbericht anzugeben und zu begründen.“*

~~Zum einen ist eine einheitliche Bewertung also nicht notwendig, wenn eine „untergeordnete Bedeutung“ im Sinne dieser Vorschrift festgestellt werden kann. Zum anderen kann von einer einheitlichen Bewertung abgesehen werden, wenn dies entsprechend dokumentiert und begründet wird.~~

~~Auf Grundlage dieser Befreiungsmöglichkeiten verzichtet der Landkreis Peine auf eine Vereinheitlichung bei der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden.~~

~~Im Konsolidierungsbericht werden die Unterschiede in der Bewertungsmethodik dargestellt (vgl. Ziffer 12.1 – Inhalte des Konsolidierungsberichts).~~

**Den niedersächsischen Kommunen wird auf Grundlage dieser Befreiungsmöglichkeiten empfohlen, aus Vereinfachungsgründen auf eine Vereinheitlichung bei der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden zu verzichten.**

**Wird der Empfehlung gefolgt, ist im Konsolidierungsbericht darauf hinzuweisen (vgl. Ziffer 12.1).**

Die Unterschiede bei der Bewertungsmethodik nach den Vorschriften des HGB und des ~~NKR~~ **NKomVG** beim Landkreis Peine sind in der ~~Anlage 4 – Unterschiede in der Bewertung NKR und HGB~~ **Anlage 4 – Unterschiede in der Bewertung im kommunalen Rechnungswesen (NKomVG und KomHKVO) und HGB -** dargestellt.

### 7.4.2 Nutzungsdauer

In der Bewertung der Nutzungsdauer gibt es je nach Anwendung ~~– NKR oder HGB –~~ **des NKomVG oder des HGB** teils erhebliche Unterschiede. So können beispielsweise Immobilien nach NKR über einen viel längeren Zeitraum abgeschrieben werden als es nach Anwendung der HGB-Regelungen in etwa bei privaten Gesellschaften der Fall wäre. Wie bei der Bewertung

(vgl. Ziffer 7.4.1) ist gem. § 308 Abs. 2 HGB i. V. m. § 128 Abs. 5 NKomVG auf Basis der Vorschriften des NKR grundsätzlich eine Vereinheitlichung vorzunehmen.

~~Auf eine entsprechende Vereinheitlichung können die Kommunen verzichten, wenn die Nutzungsdauer auf einer anderen Vorschrift als dem NKR basiert. Die Abweichung ist im Konsolidierungsbericht auszuweisen.~~

~~Auf eine Vereinheitlichung in der Bewertung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen nach dem NKR wird beim Landkreis Peine verzichtet, wenn die von den Aufgabenträgern bisher angewandten Nutzungsdauern auf den Vorschriften des HGB basieren.~~

Auf eine Vereinheitlichung kann verzichtet werden, wenn die Nutzungsdauer auf einer anderen Vorschrift als dem NKomVG und der KomHKVO basiert.

Die Abweichung ist im Konsolidierungsbericht darzustellen.

## **7.5 Einheitliche Währung**

Der Gesamtabchluss und die erforderlichen Kommunalbilanzen werden in Euro (€) aufgestellt.

## 8. Aufstellung der Gesamtbilanz

### 8.1 Vollkonsolidierung verbundener Aufgabenträger

#### 8.1.1 Vorbereitende Maßnahmen zur Vollkonsolidierung

Die Werte aus den vereinheitlichten Einzelabschlüssen der verbundenen Aufgabenträger werden zum Summenabschluss addiert. Auf Grundlage des Summenabschlusses erfolgen die nachstehenden Konsolidierungsschritte.

#### 8.1.2 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung (§ 301 HGB, § 128 Abs. 5 NKomVG) werden vom Grundsatz her die bei der Kommune bilanzierten Anteile der verbundenen Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital bzw. der Nettoposition des verbundenen Aufgabenträgers verrechnet. ~~An Stelle der Beteiligungsbuchwerte der Kernverwaltung treten damit die Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten sowie Rechnungsabgrenzungsposten des jeweiligen Aufgabenträgers.~~

~~In der Summenbilanz ist durch die Addition der Einzelbilanzen das Eigenkapital bzw. die Nettoposition der Aufgabenträger doppelt enthalten: Zum einen als Eigenkapital bzw. Nettoposition des Aufgabenträgers und zum anderen in den Finanzanlagen der Kernverwaltung.~~

Die Summierung der Einzelabschlüsse führt zu einer Verdoppelung sowohl der Aktiva als auch der Passiva, denn in ihr sind sowohl die Beteiligung der Kommune am verbundenen Aufgabenträger als auch das Eigenkapital des Aufgabenträgers enthalten. Eine Summierung ohne Konsolidierung führt zu einer Aufblähung beider Bilanzseiten und somit zu keiner korrekten Darstellung der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Konzerns Kommune. Daher bedarf es einer Kapitalaufrechnung.

~~Im Unterschied zur Konzernrechnungslegung nach HGB wird beim Landkreis Peine gem. §128 Abs. 5 S. 5 NKomVG auf eine Neubewertung auf der Grundlage von Zeitwerten nach § 301 HGB verzichtet.~~

~~Der Buchwert des jeweiligen Aufgabenträgers ist im Zuge der Kapitalaufrechnung gegen das in der vereinheitlichten Bilanz ermittelte Eigenkapital des Aufgabenträgers aufzurechnen. Bei Entstehen eines Unterschiedsbetrages sind keine stillen Reserven oder Lasten aufzudecken.~~

~~Die Anteile kommunalfremder Anteilseigner an dem Aufgabenträger werden in der Gesamtbilanz als "Anteile in Fremdbesitz" ausgewiesen.~~

~~Mit der Aufrechnung verbunden ergibt sich in der Regel eine Aufrechnungsdifferenz (Unterschiedsbetrag), da sich der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss der Kommune und das (anteilige) Eigenkapital / Reinvermögen des Aufgabenträgers zumeist nicht entsprechen. Ist der Unterschiedsbetrag aktivisch, ist er als „Geschäfts- oder Firmenwert“ auszuweisen. Ist er passivisch, ist er als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen. Der Ausweis dieser Unterschiedsbeträge erfolgt nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, §§ 301, 309 HGB. Bei der Erstkonsolidierung wird abweichend von §§ 301 und 309 HGB.~~

~~Bei der Erstkonsolidierung wird abweichend von §§ 301 ff. HGB ein passiver Unterschiedsbetrag zwischen dem ausgewiesenen Finanzvermögen der Kommune und des (anteiligen) Eigenkapitals des jeweiligen Aufgabenträgers den „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zugeordnet.~~

Im Unterschied zur Konzernrechnungslegung nach HGB kann gem. §128 Abs. 5 S. 5 NKomVG auf eine Neubewertung auf der Grundlage von Zeitwerten nach § 301 HGB verzichtet werden. Bei Inanspruchnahme des Verzichts der Bewertung zum Zeitwert (Neubewertung) nach § 301 Abs. 1 S. 2 HGB ist anschließend der Buchwert des jeweiligen Aufgabenträgers im Zuge der Kapitalaufrechnung gegen das in der vereinheitlichten Bilanz ermittelte Eigenkapital des Aufgabenträgers aufzurechnen. Bei Entstehen eines Unterschiedsbetrages sind keine stillen Reserven oder Lasten aufzudecken. Die Anteile kommunalfremder Anteilseigner an dem Aufgabenträger sind in der Gesamtbilanz als „Anteile in Fremdbesitz“ auszuweisen. Mit der Aufrechnung verbunden ergibt sich in der Regel eine Aufrechnungsdifferenz (Unterschiedsbetrag), da sich der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss der Kommune und das (anteilige) Eigenkapital / Reinvermögen des Aufgabenträgers zumeist nicht entsprechen.

Ist der Unterschiedsbetrag aktivisch, ist er als „Geschäfts- oder Firmenwert“ auszuweisen. Ist er passivisch, ist er als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen. Der Ausweis dieser Unterschiedsbeträge erfolgt nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, §§ 301, 309 HGB. Bei der Erstkonsolidierung wird abweichend von §§ 301, HGB ein passiver Unterschiedsbetrag zwischen dem ausgewiesenen Finanzvermögen der Kommune und des (anteiligen) Eigenkapitals des jeweiligen Aufgabenträgers den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeordnet.

## **Konsolidierungstechnik**

### **1. Schritt: Kommunalbilanz II / Handelsbilanz II**

Es erfolgt ein einheitlicher Ausweis aller einbezogener Abschlüsse. Zudem ist ggf. die Einheitlichkeit von Ansatz und Bewertung herzustellen, soweit nicht von Erleichterungen (siehe 7.3 und 7.4.) gebrauch gemacht wurde. Ggf. ist ein Zwischenabschluss zu erstellen.

### **2. Schritt: Konsolidierung**

Erstkonsolidierung: Die Erstkonsolidierung bezeichnet den Vorgang, bei dem erstmalig, also anlässlich der ersten Einbeziehung eines Aufgabenträgers in den Gesamtabchluss, die in der kommunalen Bilanz ausgewiesenen Anteile an diesem Aufgabenträger gegen sein (anteiliges) Eigenkapital aufgerechnet werden. Hierdurch wird eine Doppelerfassung im Gesamtabchluss vermieden.

Der Erstkonsolidierungszeitpunkt richtet sich grundsätzlich nach § 301 Abs. 2 HGB. Demnach ist die Konsolidierung grundsätzlich zum Erwerbszeitpunkt durchzuführen. Die Erstkonsolidierung kann jedoch auch zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung eines Gesamtabchlusses oder der erstmaligen Einbeziehung eines Aufgabenträgers (vorher aufgrund untergeordneter Bedeutung keine Einbeziehung) im Gesamtabchluss erfolgen.

Folgekonsolidierung: Die Konsolidierung in den Folgejahren basiert auf den Buchungen der Erstkonsolidierung, berücksichtigt aber

unter anderem den wirtschaftlichen Erfolg der Aufgabenträger aus den Folgejahren durch dessen Ausweis in der Bilanzposition (Gesamt)Jahresergebnis.

Endkonsolidierung: Verlässt ein Aufgabenträger den Konzernkreis, erfolgt die Endkonsolidierung zum Zeitpunkt des Abgangs. Der Abgang von Vermögensgegenständen und Schulden aus dem Konzernkreis werden abgebildet.

### 8.1.3 Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB, § 128 Abs. 5 NKomVG) werden die zwischen den verbundenen Aufgabenträgern bestehenden Schulden gegenseitig aufgerechnet.

In die Schuldenkonsolidierung sollen dabei alle Schuldenposten einbezogen werden, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen den zu konsolidierenden Aufgabenträgern und der Kernverwaltung abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Begriffe „Forderungen“ und „Schulden“ sind dabei weit auszulegen.

Sie umfassen auf der Aktivseite: Geleistete Anzahlungen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten.

Auf der Passivseite umfassen sie: Rückstellungen, Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber verbundenen Unternehmen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Eventualverbindlichkeiten. Bei der Schuldenkonsolidierung sind ggf. auch Sonderposten zu berücksichtigen

Soweit Forderungen des einen Aufgabenträgers den Schulden eines anderen Aufgabenträgers in gleicher Höhe gegenüberstehen, erfolgt eine erfolgsneutrale Schuldenkonsolidierung. Stehen sich Forderungen und Schulden in nicht gleicher Höhe gegenüber, so müssen diese über erfolgswirksame Verrechnungen in der Gesamtergebnisrechnung eliminiert werden. Um Aufrechnungsdifferenzen zu vermeiden, sollten die Ausleihungen, Verbindlichkeiten, Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten der Kernverwaltung und der zu konsolidierenden Aufgabenträger möglichst in der gleichen Periode gebucht werden.

~~Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten müssen nicht in die Schuldenkonsolidierung einbezogen werden, wenn die wegzulassenden Posten für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.~~

Nach § 303 Abs. 2 HGB müssen Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten nicht in die Schuldenkonsolidierung einbezogen werden, wenn die wegzulassenden Posten für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind. In der Summe müssen hierfür alle konsolidierten Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung sein. Alle für sich allein genommenen Konsolidierungsmaßnahmen dürfen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht wesentlich beeinträchtigen.

#### **8.1.4 Zwischenergebniseliminierung**

Da die Kommune als wirtschaftliche Einheit betrachtet wird, dürfen im Gesamtabchluss nur Gewinne bei einem Leistungsaustausch mit Dritten ausgewiesen werden. Sofern am Gesamtabchlussstichtag Vermögensgegenstände in den Einzelbilanzen der konsolidierten Aufgabenträger bilanziert sind, die aus internen Lieferungen im „Konzern Kommune“ stammen, müssen diese eliminiert werden.

Auf eine Zwischenergebniseliminierung gem. § 304 Abs. 1 HGB kann gem. § 304 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. Ziffer 3.3).

#### **8.1.5 Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Die aus internen Vorgängen bei den verbundenen Aufgabenträgern entstandenen Aufwendungen und Erträge sind miteinander zu verrechnen (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, § 305 Abs. 1 HGB).

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung bedeutet vor allem, dass Umsatzerlöse, die gegenüber einem anderen verbundenen Aufgabenträger erzielt worden sind, mit den auf sie entfallenen Aufwendungen und Erträgen zu verrechnen sind. Damit werden interne Umsatzgeschäfte für die Gesamtergebnisrechnung rückgängig gemacht. Auch andere Erträge aus internen Lieferungen und Leistungen, z.B. interne Zinserträge und -aufwendungen, sind in der Gesamtergebnisrechnung zu eliminieren. Dies gilt auch für Steueraufwendungen und -erträge zwischen den verbundenen Aufgabenträgern und der Kommune.

#### **Entwicklung der Gesamtergebnisrechnung:**

- a) Vereinheitlichen der originären Einzelergebnisrechnung zu einer nach konzerneinheitlichen Maßstäben erstellten Ergebnisrechnung,
- b) Addition der Ergebnisrechnungen zu einer Summen-Ergebnisrechnung,
- c) Konsolidierung der Aufwendungen und Erträge

Ziel der Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist es gem. § 305 HGB, in der Konzernergebnisrechnung nur die Aufwendungen und Erträge zu erfassen, die aus Beziehungen mit Konzernfremden resultieren und sie ist so darzustellen, als sei der Konzern eine Einheit

Auf eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung kann nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, § 305 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. Ziffer 3.3).

#### **8.2 Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger**

Die assoziierten Aufgabenträger sind gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren. Bei dieser Methode sind keine Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Sonderposten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen in den Gesamtabchluss zu übernehmen,

sondern die assoziierten Aufgabenträger sind mit dem Buchwert der Beteiligung zu dem Zeitpunkt des Anteilerwerbs in der Gesamtbilanz anzusetzen.

Abweichend von § 312 Abs. 3 HGB kann für die Konsolidierung der Buchwert zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Aufgabenträgers in den konsolidierten Gesamtabchluss angesetzt werden. In den Folgejahren ist der Wertansatz der Beteiligung um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, entsprechend dem Anteil der Kommune an dem assoziierten Aufgabenträger, zu erhöhen oder zu vermindern. Auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen.

Das auf assoziierte Beteiligungen ~~entfallende Ergebnis (Gewinn oder Verlust) wird entfallenden Erträge und Aufwendungen werden~~ in der Gesamtergebnisrechnung unter der ~~Position Finanzerträge~~ **den Positionen Erträge bzw. Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern** ausgewiesen.

Ein bei der erstmaligen Einbeziehung eines assoziierten Aufgabenträgers evtl. entstehender Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der Beteiligung und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Aufgabenträgers ist im Konsolidierungsbericht anzugeben.

Die Behandlung des Unterschiedsbetrags bei der Eigenkapitalmethode ist vergleichbar mit seiner Behandlung im Rahmen der Vollkonsolidierung, er wird jedoch in einer Nebenrechnung geführt. Hierbei gelten die gleichen Regelungen wie bei der Vollkonsolidierung (siehe Ziffer 8.1).

Eine Zwischenergebniseliminierung ist nur dann durchzuführen, wenn entsprechende Informationen vorliegen oder zugänglich sind. Abweichend von § 312 Abs. 2 S. 1 u. 2 HGB müssen keine stillen Reserven oder Lasten aufgedeckt oder fortgeschrieben werden.

In den Folgejahren ist der Beteiligungsbuchwert wie folgt fortzuschreiben:

	Beteiligungsbuchwert im Jahre t
Regelmäßige Fortschreibungen des Eigenkapitalwertes bei der Eigenkapitalmethode	+ Anteiliger Jahresüberschuss ( - anteiliger Jahresfehlbetrag) des Beteiligungsunternehmens - Erhaltene Dividendenzahlungen vom Beteiligungsunternehmen - Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes + Auflösung eines passivischen Unterschiedsbetrages (+/- Ergebniswirkung der - möglichen - Neubewertung gem. § 312 Abs. 5 HGB (Anwendung einheitlicher Bewertungsmethoden)) (+/- Eliminierung von Zwischengewinnen/-verlusten)
Unregelmäßige Fortschreibungen des Eigenkapitalwertes bei der Eigenkapitalmethode	- Außerplanmäßige Abschreibungen + Zuschreibungen + Kapitaleinzahlungen/Zugänge - Kapitalrückzahlungen/Abgänge
	= Beteiligungsbuchwert im Jahre t + 1

## NEUE ÜBERSICHT

	Beteiligungsbuchwert im Jahre t
Regelmäßige Fortschreibungen des Eigenkapitalwertes bei der Eigenkapitalmethode	+ Anteiliger Jahresüberschuss (- anteiliger Jahresfehlbetrag) des Beteiligungsunternehmens - Erhaltene Dividendenzahlungen vom Beteiligungsunternehmen (- Auflösung/Abschreibung der aufgedeckten stillen Reserven) (+ Auflösung/Verminderung der aufgedeckten stillen Lasten) - Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts + Auflösung eines passivischen Unterschiedsbetrags (+/- Ergebniswirkung der- möglichen - Neubewertung gemäß § 312 Abs. 5 HGB (Anwendung einheitlicher Bewertungsmethoden)) (-/+ Eliminierung von Zwischengewinnen / Zwischenverlusten)
Unregelmäßige Fortschreibungen des Eigenkapitalwertes bei der Eigenkapitalmethode	- Außerplanmäßige Abschreibungen + Zuschreibungen + Kapitaleinzahlungen/Zugänge - Kapitalrückzahlungen/Abgänge
	= Beteiligungsbuchwert im Jahre t +1

### 8.3 Die sonstigen Aufgabenträger

Die Bilanzierung der sonstigen Aufgabenträger im Gesamtabchluss erfolgt gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs-/Herstellungswerten (at-cost) (siehe Ziffer 6.4).

## 9. Gesamtkapitalflussrechnung

Die Gesamtkapitalflussrechnung erfolgt ~~angelehnt an den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) „Kapitalflussrechnung“ vom 29. Oktober 1999 (BAnz. 2000, S. 10189), in der jeweils aktuellen Fassung.~~ **in der aktuell vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Fassung (Deutschen Rechnungslegungs Standards - Kapitalflussrechnung).**

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist Bestandteil des Konsolidierungsberichts (§ 128 Abs. 6 NKomVG). Mit der Gesamtkapitalflussrechnung soll die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel der Kommune ergänzt werden. Sie wird auf Basis der Ergebnisse der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ermittelt.

~~Die Gesamtkapitalflussrechnung ist unter der in DRS 2 enthaltenen Mindestgliederung aufzustellen.~~

Die Kommune kann durch Beschluss der Vertretung nach § 179 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG davon absehen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Die Gesamtkapitalflussrechnung ist somit erstmalig verpflichtend für den konsolidierten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2022 aufzustellen. Im Jahr der erstmaligen Aufstellung der Gesamtkapitalflussrechnung müssen keine Vorjahreszahlen angegeben werden. In den Folgejahren sind die Vergleichszahlen des Vorjahres beizufügen.

## 10. Konsolidierung im mehrstufigen „Kommunalkonzern“

Bei der Konsolidierung im mehrstufigen „Kommunalkonzern“ gibt es die Möglichkeit der Ketten- oder Simultankonsolidierung. Beim Landkreis Peine wird die Simultankonsolidierung durchgeführt (Jahresabschlüsse der Töchter und Enkel werden für den Gesamtabchluss zu Grunde gelegt).

## 11. Folgekonsolidierung

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Gesamtabchluss aufzustellen. Auf dem ersten Gesamtabchluss basieren die folgenden Gesamtabchlüsse. ~~Für die nachfolgenden Gesamtabchlüsse (Folgekonsolidierungen) sind jeweils zwei Konsolidierungsschritte notwendig.~~

Zunächst erfolgt die Wiederholung der Buchungen aus der Erstkonsolidierung sowie der bereits vorgenommenen Folgekonsolidierung aus Vorperioden. ~~In den auf die Erstkonsolidierung folgenden Gesamtabchlüssen sind die zugeordneten aktivischen oder passivischen Unterschiedsbeträge ihrem Charakter entsprechend buchmäßig fortzuschreiben.~~ Wurde im Rahmen der Erstkonsolidierung von dem Wahlrecht zum Verzicht auf die Ermittlung und den Ansatz von Zeitwerten im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung nach § 128 Abs. 5 Satz 5 NKomVG keinen Gebrauch gemacht und wurden bei den Aufgabenträgern vorhandene stille Reserven/Lasten aufgedeckt, sind diese in den der Erstkonsolidierung folgenden Gesamtabchlüssen fortzuschreiben. Ebenso sind die aktivischen oder passivischen Unterschiedsbeträge fortzuschreiben.

Die im Rahmen der Erstkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven und stillen Lasten sind dabei abzuschreiben oder aufzulösen. Soweit stille Lasten und stille Reserven einzeln aufgedeckt wurden, sind sie analog zur Einzelerfassung fortzuschreiben. Es können aber auch pauschale Fortschreibungsverfahren (z.B. durchschnittliche Abschreibungsquote je Bilanzposten, die in den Folgejahren konstant bleiben) auf Ebenen der Anlagegruppen oder der Bilanzposten vorgenommen werden. Auf diese Weise führen die im Rahmen der Erstkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven in den Folgebilanzen zu zusätzlichen Aufwendungen, stille Lasten bei Auflösung zu zusätzlichen Erträgen.

Ein aktiver Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert), der im Rahmen der Erstkonsolidierung in der Gesamtbilanz aufgenommen wurde, muss nach § 309 HGB über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Ein passiver Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung kann aufgelöst werden, wenn am Abschlussstichtag feststeht, dass nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung eine Realisierung der Gewinne angenommen werden kann.

## 12. Konsolidierungsbericht

### 12.1 Inhalte des Konsolidierungsberichts

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist gem. § 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind Angaben zu den nicht konsolidierten Aufgabenträgern beizufügen. Er ersetzt den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG, wenn er die dortigen Anforderungen erfüllt.

Die Inhalte des Konsolidierungsberichts ergeben sich aus ~~§ 58 Abs. 1 GemHKVO bzw. ab 2017~~ aus § 59 Abs. 1 KomHKVO. Er soll u.a. einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Kommune geben sowie darüber hinaus Angaben enthalten über

- den Gegenstand des Aufgabenträgers, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen, der Einrichtung oder Anstalt gehaltenen Beteiligungen,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch den Aufgabenträger,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die finanzielle Lage des Aufgabenträgers, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Kommune und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft,
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG (dies gilt allerdings nur für Unternehmen und nicht für Einrichtungen) für den Aufgabenträger sowie
- die Gesamtkapitalflussrechnung.

Außerdem erläutert der Konsolidierungsbericht die Entscheidungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, zu den einzelnen Positionen, Nebenrechnungen und er enthält Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher Gesamtabchlusspositionen.

Darüber hinaus gibt der Konsolidierungsbericht einen Ausblick auf die künftige Entwicklung und geht dabei insbesondere auf die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken ein. Insbesondere macht er Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind. Zudem stellt er die zu erwartende Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen dar.

Bei der Aufstellung des Konsolidierungsberichts ist zu beachten, dass die vom Konsolidierungskreis nach § 128 Abs. 4 NKomVG umfassten Aufgabenträger weiter gefasst sind als die Institutionen, die im Beteiligungsbericht behandelt werden. Soll der Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG ersetzt werden, sind auch Angaben über Eigenbetriebe, Zweckverbände etc. aufzunehmen.

Der Konsolidierungsbericht muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- ~~den Gegenstand, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,~~
- ~~Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,~~
- ~~die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Kommunen und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie~~
- ~~das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG für das Unternehmen.~~

## **12.2 Anlagen zum Konsolidierungsbericht (§ 128 Abs.2, 6 NKomVG, § 56 GemHKVO bzw. ab 2017 § 57 KomHKVO)**

### **12.2.1 Gesamtanlagenübersicht**

In der Gesamtanlagenübersicht wird das Anlagevermögen der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es werden ausgewiesen: der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände sowie des Finanzvermögens ohne Forderungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen.

Die Gliederung der Gesamtanlagenübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

### **12.2.2 Gesamtforderungsübersicht**

In der Gesamtforderungsübersicht werden die Forderungen der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es wird jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben.

Die Gliederung der Forderungsübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

In der Gesamtforderungsübersicht sind nur die Forderungen darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen bestehen bleiben.

### **12.2.3 Gesamtschuldenübersicht**

In der Gesamtschuldenübersicht werden die Verbindlichkeiten der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es wird der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres angegeben. Dabei ist in Betragsangaben mit Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, zu gliedern.

Die Gliederung der Schuldenübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

In der Gesamtschuldenübersicht sind nur die Schulden darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Schulden bestehen bleiben.

### **12.2.4 Gesamtrückstellungsübersicht**

In der Gesamtrückstellungsübersicht werden die Rückstellungen der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es wird jeweils der Gesamtbestand am Abschlusstag, der Gesamtbetrag der Zuführungen, der

Inanspruchnahmen und Herabsetzungen, der Auflösung sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstag angegeben.

Die Gliederung der Rückstellungsübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

~~Die Gesamtrückstellungsübersicht ist für den konsolidierten Gesamtabschluss zum 31.12.2017 zu verwenden. Sie ist erst durch die Einführung KomHKVO als Anlage hinzuzufügen.~~

### **13. Prüfung und Offenlegung des konsolidierten Gesamtabschlusses**

Der konsolidierte Gesamtabschluss soll bis spätestens neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses werden vom Hauptverwaltungsbeamten der Kommune festgestellt. Er legt den Abschluss unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und einer eigenen Stellungnahme der Vertretung vor. Diese beschließt bis spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und den konsolidierten Gesamtabschluss (§ 129 Abs. 1 S. 2 und 3 NKomVG).

## Anlage 1: Verzeichnis der Aufgabenträger des Landkreises Peine

Stand: ~~06.11.2017~~ 12.06.2024

- Verbundene Aufgabenträger (siehe Ziffer 6.1)  
(beherrschender Einfluss > 50 % Stimmrechte)
  - Vollkonsolidierung gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG
    - A+B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe AöR (100 % Beteiligung Landkreis)
    - Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH (100 % Beteiligung A+B)
    - Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH (100 % Beteiligung Landkreis)
    - Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft mbH (51 % Beteiligung Landkreis)
    - **Klinikum Peine gGmbH (bis 06/2024 70 %, ab 07/2024 100 % Beteiligung Landkreis)**
  
- Sonstige Aufgabenträger wegen geringer Beteiligungsquote (siehe Ziffer 6.4)  
(kein beherrschender und kein maßgeblicher Einfluss)
  - E.ON Avacon AG (0,89 % Beteiligung Landkreis)
  - Allianz für die Region GmbH (4,0 % Beteiligung Landkreis)
  - Hannoversche Informationstechnologien AöR (1,9 % Beteiligung Landkreis Peine)
  - **ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft (1,35 % Beteiligung Landkreis Peine)**
  - **GEDKK GmbH (1,08 % Beteiligung Klinikum Peine gGmbH)**

**Anlage 2: Positionenplan zum Gesamtabchluss beim Landkreis Peine**

Stand: 12.06.2024

<b>Positionenrahmen zum Gesamtabchluss beim Landkreis Peine</b>		
<b>I.</b>	<b>Positionenrahmen zur Gesamtbilanz</b>	
<b>A</b>	<b>Aktiva</b>	
<b>A 1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	
A 1.1	Konzessionen	
A 1.2	Lizenzen	
A 1.3	Ähnliche Rechte	
A 1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1
A 1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	
A 1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	
A 1.6.1	Sonstiges immaterielles Vermögen	
A 1.6.2	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	1
A 1.7	Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger	
<b>A 2</b>	<b>Sachvermögen</b>	
A 2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	
A 2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	
A 2.3	Infrastrukturvermögen	
A 2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	
A 2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	
A 2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	
A 2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	
A 2.8	Vorräte	
A 2.8.1	Vorräte	
A 2.8.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	1
A 2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1
<b>A 3</b>	<b>Finanzvermögen</b>	
A 3.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern	
A 3.1.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordnete Bedeutung	
A 3.1.2	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	
A 3.2	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern	
A 3.2.1	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordnete Bedeutung	
A 3.2.2	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	
A 3.3	Anteile an sonstige Aufgabenträgern	
A 3.4	Sondervermögen mit Sonderrechnung	1
A 3.5	Ausleihungen	
A 3.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1
A 3.5.2	Ausleihungen an Beteiligungen	1
A 3.5.3	Ausleihungen an Sondervermögen	1
A 3.5.4	Sonstige Ausleihungen	
A 3.6	Wertpapiere	1
A 3.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen	1
A 3.8	Forderungen aus Transferleistungen	
A 3.9	Privatrechtliche Forderungen	
A 3.10	Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	1

<b>A 4</b>	<b>Liquide Mittel</b>	
<b>A 5</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)</b>	
<b>A 5.1</b>	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	<b>1</b>
<b>A 5.2</b>	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
<b>B</b>	<b>Passiva</b>	
<b>B 1</b>	<b>Nettoposition</b>	
<b>B 1.1</b>	<b>Basis-Reinvermögen</b>	
B 1.1.1	Reinvermögen	
B 1.1.2	Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt	
<b>B 1.2</b>	<b>Rücklagen</b>	
<b>B 1.2.1</b>	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
<b>B 1.2.2</b>	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	
<b>B 1.2.3</b>	Rücklagen aus Investitionszuw. und Beiträge für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	
<b>B 1.2.4</b>	Zweckgebundene Rücklagen	
<b>B 1.2.5</b>	Sonstige Rücklagen	
<b>B 1.3</b>	<b>Jahresergebnis</b>	
<b>B 1.4</b>	<b>Nicht beherrschende Anteile</b>	
<b>B 1.4.1</b>	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	
<b>B 1.5</b>	<b>Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung</b>	
<b>B 1.6</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>1</b>
<b>B 1.6.1</b>	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	
<b>B 1.6.2</b>	Beiträge und ähnliche Entgelte	
<b>B 1.6.3</b>	Gebührenaussgleich	
<b>B 1.6.4</b>	Bewertungsausgleich	
<b>B 1.6.5</b>	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	
<b>B 1.6.6</b>	Sonstige Sonderposten	
<b>B 2</b>	<b>Schulden</b>	
<b>B 2.1</b>	<b>Geldschulden</b>	<b>1</b>
<b>B 2.2</b>	<b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	<b>1</b>
<b>B 2.3</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>1</b>
<b>B 2.4</b>	<b>Transferverbindlichkeiten</b>	<b>1</b>
<b>B 2.5</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>1</b>
<b>B 3</b>	<b>Rückstellungen</b>	
<b>B 3.1</b>	Pensionsrückstellungen	
<b>B 3.2</b>	Andere Rückstellungen	<b>1</b>
<b>B 4</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)</b>	<b>1</b>

<b>II.</b>	<b>Positionenrahmen zur Gesamtergebnisrechnung</b>	
<b>C</b>	<b>Ordentliche Gesamterträge und Gesamtaufwendungen</b>	
<b>C 1</b>	<b>Ordentliche Gesamterträge</b>	
C 1.1	Steuern und ähnliche Abgaben	1
C 1.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1
C 1.3	Auflösungserträge aus Sonderposten	
C 1.4	Sonstige Transfererträge	1
C 1.5	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1
C 1.6	Privatrechtliche Entgelte	1
C 1.7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1
C 1.8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1
C 1.8.1	Gewinnanteile	1
C 1.8.2	Sonstige Finanzerträge	
C 1.9	Aktiviert Eigenleistungen	
C 1.10	Bestandsveränderungen	
C 1.11	Sonstige ordentliche Erträge	1
C 1.12	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	
<b>C 2</b>	<b>Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	
C 2.1	Personalaufwendungen	
C 2.2	Versorgungsaufwendungen	
C 2.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
C 2.4	Abschreibungen	
C 2.4.1	Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen	
C 2.4.2	Abschreibungen auf Finanzvermögen	
C 2.4.3	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert	1
C 2.4.4	Abschreibungen auf Unternehmen	1
C 2.4.5	Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen	
C 2.4.6	Sonstige Abschreibungen	
C 2.5	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
C 2.5.1	Zinsaufwendungen	1
C 2.5.2	Sonstige Finanzaufwendungen	1
C 2.6	Transferaufwendungen	1
C 2.7	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1
C 2.8	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	
<b>C 3</b>	<b>Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>2</b>
	Ordentliche Gesamterträge (C 2)	2
	Ordentliche Gesamtaufwendungen (C 1)	2
C 3	Ordentliches Gesamtergebnis (Saldo C 2 ./ C 1)	2
<b>D</b>	<b>Außerordentliche Erträge und Aufwendungen</b>	<b>2</b>
<b>D 1</b>	<b>Außerordentliche Erträge</b>	<b>1</b>
<b>D 2</b>	<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>1</b>
<b>D 3</b>	<b>Außerordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>2</b>
	Außerordentliche Erträge (D 1)	2
	Außerordentliche Aufwendungen (D 2)	2
D 3	Außerordentliches Gesamtergebnis (Saldo D 1 ./ D 2)	2
<b>E</b>	<b>Gesamtjahresergebnis</b>	<b>2</b>

	<b>Ordentliches Gesamtergebnis (C 3)</b>	<b>2</b>
	<b>Außerordentliches Gesamtergebnis (D 3)</b>	<b>2</b>
<b>E</b>	<b>Gesamtjahresergebnis (Saldo C3 + D3) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>	<b>2</b>
<b>E 1</b>	<b>Nicht beherrschende Anteile</b>	
<b>E 1.1</b>	Anteile anderer Gesellschafter an Überschuss / Fehlbetrag	
<b>F</b>	<b>Überschussverwendung</b>	<b>2</b>
<b>F 1</b>	<b>Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Überschuss</b>	
<b>F 2</b>	<b>Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Fehlbetrag</b>	
<b>F 3</b>	<b>Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (Saldo F1 ./. F2)</b>	
<b>F 4</b>	<b>Überschuss-/Fehlbetragsvortrag aus dem Vorjahr</b>	
<b>F 5</b>	<b>Entnahmen aus der Kapitalrücklage</b>	
<b>F 6</b>	<b>Entnahmen aus Überschussrücklagen</b>	
<b>F 7</b>	<b>Einstellungen in Überschussrücklagen</b>	
<b>F 8</b>	<b>Entnahmen / Zuführungen Allgemeine Rücklage</b>	
<b>F</b>	<b>Überschussverwendung (Saldo F3 + F4 + F5 + F6 + F7 + F8)</b>	
<b>G</b>	<b>Gesamtbilanzgewinn/-verlust (Saldo E1 ./. F9)</b>	<b>2</b>
<b>1</b>	Insbesondere die mit 1 gekennzeichneten Positionen sind bei Bedarf in Positionen für verbundene, sonstige und evtl. auch assoziierte Aufgabenträger aufzuteilen.	
<b>2</b>	Die mit 2 gekennzeichneten Positionen sind Ergebnispositionen und daher nicht mit Einzeldaten zu füllen.	

### Anlage 3: Ansatzvorschriften ~~NKR~~ und HGB und KomHKVO

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelung KomHKVO
Keine Regelung im HGB	Geleistete Investitionszuwendungen (Sonderposten) werden bei zeitbezogenen Vorhalteleistungen z. T. als aktiver RAP <sup>1</sup> ausgewiesen, vgl. Ziffer 311. IDW HFA <sup>2</sup> 2/1996	Gem. § 44 Abs. 4 KomHKVO Aktivierung als immaterieller Vermögensgegenstand und planmäßige Abschreibung
Keine Regelung im HGB	Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden als Sonderposten ausgewiesen und aufgelöst, Regelung der KomHKVO ist HGB-konform (allerdings kein außerordentlicher Ertrag bei nicht abnutzbar, sondern ordentliche Erträge), Wahlweise können aber auch die Anschaffungskosten gemindert werden	Gem. § 44 Abs. 5 KomHKVO Passivierung als Sonderposten und Auflösung über Nutzungsdauer, wenn abnutzbar, Zuordnung zum Reinvermögen, wenn nicht abnutzbar
§ 246 Abs. 1 S. 4	Pflicht zur Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes	nicht zulässig
§ 246 Abs. 2 S. 2	Verrechnung von Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, mit den Schulden	Nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot § 44 Abs. 2 KomHKVO
§ 248 Abs. 2	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	nicht zulässig

<sup>1</sup> Rechnungsabgrenzungsposten

<sup>2</sup> Institut der Wirtschaftsprüfer Hauptfachausschuss

§ 249 Abs. 1 S. 2	Passivierung von Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden	Passivierungspflicht gem. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KomHKVO von Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, soweit sie innerhalb von drei Jahren nach Ende des Haushaltsjahres nachgeholt werden
§ 249 Abs. 1 i.V.m. Art. 28 EGHGB	Wahlrecht zur Passivierung von Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, und Rückstellungen für mittelbare Pensionszusagen und für ähnliche Verpflichtungen	Passivierungspflicht gem. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KomHKVO für alle unmittelbaren Pensionszusagen (z. B. an Beamtinnen und Beamte) und unmittelbaren ähnlichen Verpflichtungen (Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) unabhängig vom Zeitpunkt der Zusage, ebenso Passivierungspflicht für mittelbare Pensionszusagen und mittelbare ähnliche Verpflichtungen in Höhe der Deckungslücke bei der Versorgungseinrichtung zum Bilanzstichtag, für die der Aufgabenträger einzustehen hat
§ 250 Abs. 1	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	Hinweis auf § 51 Abs. 1 Satz 2 zur Behandlung der Umsatzsteuer
§ 250 Abs. 3	Wahlrecht: Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio), zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio	Pflicht zur Bildung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für den Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio) gem. § 51 Abs. 2 KomHKVO, zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio
§ 254	Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten für Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen mit Finanzierungsinstrumenten zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen	Nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot § 44 Abs. 2 KomHKVO
§ 274 Abs. 2	Aktivierung (Wahlrecht) oder Passivierung (Passivierung) von latenten Steuern aus der Differenz zwischen handels- und steuerrechtlicher Bewertung	nicht zulässig

**Anlage 4: Unterschiede in der Bewertung NKR und HGB im kommunalen Rechnungswesen (NKomVG und KomHKVO) und HGB**

<b>Vorschrift HGB</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Regelung im NKomVG und KomHKVO</b>
§ 253 Abs. 1 S. 4	Bewertung von nach § 246 Abs. 2 S. 2 verrechneten Vermögensgegenständen mit beizulegendem Zeitwert	Nicht zulässig über Anschaffungswert gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG
§ 253 Abs. 1 S. 3	Bewertung der Rückstellungen vom beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere bei Altersvorsorgeverpflichtungen, die sich ausschließlich nach diesem Zeitwert bestimmen	Gem. § 45 Abs. 2 KomHKVO zulässig
§ 253 Abs. 2 S. 1	Rückstellungen mit Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichem Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen	Gem. § 45 Abs. 2 S. 2 KomHKVO dürfen Rückstellungen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten, also i. d. R. nicht
§ 253 Abs. 2 S. 2	Rückstellungen für Altersversorgung oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können abweichend zu § 253 Abs. 2 S. 1 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.	Gem. § 45 Abs. 3 KomHKVO Barwert nach Teilwertverfahren mit Zinssatz 5 %
§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Methoden der planmäßigen Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens, Wahlrecht zwischen linearer, degressiver Abschreibung, Leistungsabschreibung, digitaler und progressiver Abschreibung soweit handelsrechtlich begründbar	Gem. § 49 Abs. 1 KomHKVO Pflicht zur linearen Abschreibung, aber degressive Abschreibung und Leistungsabschreibung ggf. über §§ 6, 7 EStG in BgAs anwendbar
§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Festlegung der planmäßigen Abschreibung von Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer	Pflicht zur Anwendung der Abschreibungstabelle des MI gem. § 49 Abs. 2 KomHKVO, Abweichungen sind mit Begründungen im Anhang möglich, Begründung bei Abweichung i. d. R. vorhanden, da Festlegungen gem. § 253 Abs. 3 HGB aufgrund der voraussichtlichen Nutzungsdauer erfolgen

§ 253 Abs. 3 S. 6	Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibung auf Finanzanlagen bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung	Abschreibungspflicht gem. § 49 Abs. 5 KomHKVO bei Finanzvermögen auf den Börsen- oder Marktpreis oder niedrigeren Wert bei nicht nur vorübergehender Wertminderung
§ 255 Abs. 2 S. 3	Bemessung der Herstellungskosten, Wahlrecht zur Einbeziehung von angemessenen Teilen der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen	nicht zulässig
§ 256	Bewertung nach Lifo- <sup>3</sup> oder Fifo-Methode <sup>4</sup> zulässig	Gem. § 48 Abs. 3 KomHKVO jede Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge zulässig
§ 256a	Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit von nicht mehr als 1 Jahr in Fremdwährung zum Devisenkassamittelkurs auch über Anschaffungskosten oder unter ursprünglichem Erfüllungsbetrag	nicht zulässig über Anschaffungswert gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG und unter Rückzahlungsbetrag gem. § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG

---

<sup>3</sup> Last-in-first-out-Methode

<sup>4</sup> First-in-first-out-Methode